

---

Quartierplan und Bauordnung St. Verena

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. Januar 1964

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Das Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27. November 1923 sieht den Erlass eines Bebauungsplanes für die Stadt Zug vor. Die Absätze 1 und 2 von § 8 lauten: "Der Bebauungsplan umfasst die Stadt Zug und deren Umgebung, die in nächster Zeit als Bauland in Betracht fällt. Ueber das Gebiet grösserer Nachbarschaften können Bebauungspläne erstellt werden, sobald sich hierfür ein Bedürfnis zeigt." In der Folge befasste sich die Einwohnergemeinde-Versammlung wiederholt mit Vorschlägen des Stadtrates betreffend den Erlass eines generellen Bebauungsplanes. Da man sich aber auf einen solchen Plan nicht einigen konnte und an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Juli 1929 die vom Stadtrat vorgelegte "Bauzonen-Verordnung für die Stadtgemeinde Zug" mit grosser Mehrheit abgelehnt wurde, begann man mit dem Erlass einzelner Quartierpläne mit zugehörigen Bauordnungen. So besitzen wir heute Quartierpläne über das Schleifeareal, die Hertiallmen, das Göbli, das Gebiet der Artherstrasse, das Dorf Oberwil und die Quartiere Guggital und Rosenberg.

Das Stadtbauamt arbeitet zur Zeit an einem Gesamtplan, welcher das ganze Stadtgebiet in Nutzungszonen aufteilt und der auch die Strassenplanung enthält. Dieser Gesamtplan tritt jedoch nicht an die Stelle der erwähnten Quartierpläne, da er naturgemäss sich auf allgemeine Richtlinien und Vorschriften beschränken muss. Die Quartierpläne und die zugehörigen Bauordnungen behalten nach wie vor ihre Berechtigung, wenn sie auch später den Richtlinien des Gesamtplanes angepasst werden müssen.

Es ist beabsichtigt, für jene Quartiere, über die zur Zeit noch keine Quartierbebauungspläne bestehen, solche im Rahmen des Bedürfnisses, d.h. in Berücksichtigung der baulichen Expansion unserer Stadt, zu erstellen.

Eine ausgesprochene Lücke im System unserer Quartierbebauungspläne besteht für das Gebiet St. Verena. Der Quartierplan Rosenberg ist östlich durch eine Linie begrenzt, die vom Gutsch in südlicher Richtung bis gegen die Bohlschlucht in einem ungefähren Abstand von 100 m östlich der Weinbergstrasse verläuft. In den letzten Jahren ist nun die Bebauung vor allem im Gebiet Rötel über diese Linie hinausgewachsen. Im Verlaufe dieses Jahres sind dem Stadtbauamt mehrere Baueingaben und Bauermittlungen für grössere Ueberbauungen auf der Gutschweid und der Liegenschaft Gutsch eingereicht worden. Ferner ist eine grosse Ueberbauung auf der Liegenschaft Rütihof geplant.

Da es sich um ein sehr stark kuptiertes Gelände handelt, war es in erster Linie notwendig, das hier besonders schwierige Problem der Bestrassung zu lösen. Nachdem das Stadtbauamt entsprechende generelle Projekte ausgearbeitet hat und diese samt den Strassen, Trottoirs und Baulinien in der städtischen Baukommission eingehend beraten worden sind, ist es gegeben, diese im Quartierplan definitiv festzulegen. Die wichtigste Strasse stellt ohne Zweifel jene dar, die unterhalb dem Weidhof von der Aegeristrasse abzweigt und über den Lüssirain nach St. Verena führt. Von hier denkt man sich später eine südliche Fortsetzung bis zum Gebiet oberhalb Guggital, wo ein natürlicher Anschluss an die von der Einwohnergemeinde-Versammlung bereits beschlossene Gimmenenstrasse erfolgt. Besondere Erwähnung verdient sodann auch die Weis<sup>d</sup>strasse, welche ebenfalls einen Anschluss an die Aegeristrasse erhalten soll.

Der Quartierplan St. Verena ist wie folgt umgrenzt: Längs der Weinbergstrasse bis zum Reservoir Rötel, westliche und südliche Grenze der Liegenschaft Waldhof, bzw. Waldrand beim Bohlbach, längs der ganzen Ostseite praktisch entlang der Waldgrenze, Gemeindegrenze im nordöstlichen Zipfel des Weidhofes, längs der Gemeindegrenze durch den Rütihof bis oberhalb Aarbach

und von dort durch den Rüschenhof bis zum Gutschrank. Das Gebiet östlich der Weinbergstrasse wird somit vom Quartierplan Rosenberg abgetrennt und dem neuen Quartierplangebiet St. Verena zugewiesen.

Im Plan sind verschiedene Waldpartien und bestockte Bachtobel als Schutzzonen ausgeschieden. Dadurch soll verhindert werden, dass durch Abholzen und rücksichtsloses Eindolen von Bächen und anschliessendem Auffüllen von Gräben und Tobeln der Naturlandschaft allzu starker Schaden zugefügt wird. Diese Grünstreifen stellen eine notwendige und sehr wertvolle Belebung des Quartierplangebietes dar und sollen deshalb im Interesse der Oeffentlichkeit erhalten bleiben.

Auf die Ausscheidung besonderer Bauzonen wurde bewusst verzichtet. Mit Blick auf die Verschiedenheit des Geländes sollen weitgehend Spezialbebauungspläne erstellt werden. Dies ermöglicht, in Baugruppen verschiedensten Ansprüchen gerecht zu werden, ohne der Gesamtkonzeption zu schaden. Die Bauordnung enthält deshalb nebst den allgemeinen Vorschriften nur Bestimmungen grundsätzlicher Natur. Die Abstände können den jeweiligen Lösungen entsprechend erweitert werden. Es trifft dies zu für Bauten über 15 m Länge, wie auch für höhere Geschosszahlen. Die Zuschläge sind zu addieren, wenn beides in Rechnung gestellt werden muss. Nebstdem wirkt auch die sog. Ausnützungsziffer, die aus dem Verhältnis Landfläche : Bruttonutzfläche errechnet wird, regulierend.

Der Quartierplan St. Verena Nr. 2590 vom 7. Oktober 1963 und die zugehörige Bauordnung vom 12. November 1963 sind von der städtischen Baukommission und dem Stadtrat eingehend beraten und von letzterem am 12. November 1963 genehmigt worden. Die öffentliche Auflage gemäss § 8 des Baugesetzes für die Stadt Zug vom 27. November 1923 erfolgt vom 21. Dezember 1963 bis und mit dem 20. Januar 1964.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan St. Verena Nr. 2590 vom 7. Oktober 1963 samt zugehöriger Bauordnung zu genehmigen.

Zug, 4. Dezember 1963

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger	Dr. K. Meyer

Beilage:

Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 25  
vom 6. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan St. Verena, Plan Nr. 2590 vom 7. Oktober 1963 mit zugehöriger Bauordnung vom 12. November 1963 wird genehmigt. Die diesem Plan widersprechende alte Begrenzung des Quartierplanes Rosenberg vom Gutsch bis zur Bohlschlucht wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

E I N W O H N E R G E M E I N D E    Z U G

B A U O R D N U N G

für das Quartierplangebiet St. Verena

vom 12. November 1963

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf die §§ 8 und 9 des Baugesetzes der Stadt Zug vom 27. November 1923, beschliesst:

Geltungsbereich

§ 1. Die Bauordnung gilt für das Gebiet Waldhof - Röteli - Obersack - St. Verena - Lüssirain - Gutschweid - Gutsch - Weidhof - Rütihof - östl. Teil des Rüschenhofes, wie es im Plan Nr. 2590 des Stadtbauamtes festgehalten ist.

Geltungs-  
bereich

§ 2. Für die Ueberbauung grösserer Grundstücke können Spezialbebauungspläne eingereicht oder vom Stadtrat einverlangt werden. Das Gebiet solcher Pläne soll in der Regel mindestens 5'000 m<sup>2</sup> umfassen.

Spezialbe-  
bauungspläne

Zweck der Spezialbebauungspläne ist die Erreichung besonders guter Gesamtüberbauungen, wobei der Stadtrat unter folgenden Voraussetzungen Abweichungen von den Vorschriften dieser Bauordnung, insbesondere auch von den Geschossezahlen, gestatten kann:

- a) Die Gebäude müssen einzeln und die Gebäudegruppe als Ganzes architektonisch und städtebaulich von erheblicher Qualität sein.
- b) Die Verwirklichung des Spezialbebauungsplanes muss rechtlich und tatsächlich gesichert sein.

Die Genehmigung des Spezialbebauungsplanes fällt in die Zuständigkeit des Stadtrates.

### Besondere Vorschriften

§ 3. Für das ganze Gebiet gilt grundsätzlich die offene Bauweise.

Bauweise

Mehrere Häuser können zusammengebaut werden, wenn eine aesthetisch befriedigende Lösung gewährleistet ist und deren Verwirklichung durch Grundbucheintrag sichergestellt wird.

§ 4. Die Zahl der Geschosse beträgt in der Regel bergseits 3 und auf der Talseite 4 Vollgeschosse. Der Stadtrat kann beim Vorliegen eines Spezialbebauungsplanes höhere Geschosshöhen bewilligen, wenn die §§ 6 und 7 beachtet werden.

Zahl der Geschosse

§ 5. Der Grenzabstand darf bei Bauten bis zu 15 m Fassadenlänge 6 m nicht unterschreiten. Beträgt die Fassadenlänge mehr als 15 m, so ist der Grenzabstand senkrecht zur Längsseite um einen Fünftel, der Gebäudeabstand, der grundsätzlich die Summe der Grenzabstände beträgt, um zwei Fünftel der Mehrlänge zu vergrößern, jedoch in allen Fällen um nicht mehr als 6 bzw. 12 m.

Grenz- und Gebäudeabstände

Beträgt die Zahl der Stockwerke weniger als 3 Vollgeschosse bergseits, bzw. 4 Vollgeschosse talseits, so kann der Stadtrat auf den Mehrlängenzuschlag verzichten.

Beträgt die Zahl der Stockwerke mehr als 3 Vollgeschosse bergseits, bzw. 4 Vollgeschosse talwärts, so sind grössere Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten. Deren Masse werden vom Stadtrat festgelegt.

Der Grenzabstand kann auf 3,5 m reduziert werden, wenn der erforderliche Gebäudeabstand in verbindlicher Form sichergestellt ist.

Für eingeschossige An- und Nebenbauten mit einer mittleren Höhe von nicht mehr als 3,5 m beträgt der minimale Grenzabstand 3,5 m und der minimale Gebäudeabstand 7 m. Der Stadtrat ist befugt, für solche An- und Nebenbauten Hilfsbaulinien vor der eigentlichen Baulinie festzulegen.

Ist auf den Nachbargrundstücken bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschriften mit geringeren Abständen gebaut worden und sollte bei deren Beachtung die Ueberbauung eines Platzes mit einem Gebäude von mindestens 12 m Länge nicht mehr möglich sein, so kann der Stadtrat Ausnahmen gestatten.

§ 6. Die Ausnutzungsziffer des Baugrundes (Wohnfläche : Landfläche) darf in der Regel 0,6 , an Lagen, die im Stadtbild besonders in Erscheinung treten, 0,5 nicht überschreiten.

Ausnutzung  
des Bau-  
grundes

Bei besonders guten Lösungen gemäss § 2 ist ein Zuschlag bis 10 % gestattet.

#### Allgemeine Vorschriften

§ 7. Die Bauten können mit Flach- oder mit Steildächern abgedeckt werden.

Dächer und  
deren Ge-  
staltung

Bei Flachdachbauten sind über dem obersten Vollgeschoss nur noch Liftaufbauten in minimalem Ausmass zulässig.

Bei Steildächern sind Dachdurchbrüche nicht gestattet. Die Dachneigung soll 30° n.T. nicht übersteigen. Knie-

stöcke sind zulässig, wenn deren Höhe bis O.K. Fusspfette nicht mehr als 50 cm beträgt.

Zur Erhaltung oder Erzielung eines befriedigenden Strassenbildes kann der Stadtrat einheitliche Ausführung der Dachformen und gleiche Richtung der Hauptfirste vorschreiben.

§ 8. Holz- und Riegelbauten sind gestattet. Der Stadtrat kann für diese Bauart besondere Gebiete anweisen.

Holz- und  
Riegelbauten

§ 9. Im ganzen Gebiet sind industrielle Bauten sowie lärmende oder die Nachbarschaft sonst belästigende Gewerbe verboten.

Verbot lärmender  
Betriebe

§ 10. Für Einfriedigungen, Mauern und Hecken längs Strassen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strassenwesen im Kanton Zug vom 1. Juli 1920, insbesondere die §§ 25 und 49. Diese finden auch Anwendung bei Vorliegen rechtskräftiger Strassen- und Trottoirlinien. Der Stadtrat kann jedoch die Erstellung einer Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze bewilligen gegen Unterzeichnung eines Reverses, worin festgesetzt ist, dass die Einfriedigung bei Durchführung der Trottoiranlage auf Kosten des Anstössers zurückversetzt wird.

Einfriedigungen  
längs Strassen

§ 11. Bis zu einem Abstand von 0,5 m von der Grundstücksgrenze darf ohne Zustimmung des Nachbarn das bestehende Terrain weder durch Auffüllen noch durch Abgraben verändert werden.

Terrain-  
veränderungen

Für Terrainauffüllungen, Abgrabungen, Stütz- und Futtermauern längs Strassen und Wegen ist unter Vorlage von Plänen die Bewilligung des Stadtrates einzuholen.

§ 12. Der Stadtrat kann Bauprojekten (Neu- oder Umbauten), welche das Strassen- oder Landschaftsbild verunstalten, die Genehmigung versagen.

Schutz des  
Strassen- und  
Landschafts-  
bildes

Diese Bestimmung bezieht sich auf Hoch- und Tiefbauten jeder Art, insbesondere auch auf Einfriedigungen, Stützmauern, Terrainveränderungen, Masten, Antennen, Stark- und Schwachstromanlagen usw.

Desgleichen können Ankündigungen aller Art (Geschäfts- und Reklameschilder, Aufschriften, Plakate, Transparente, Lichtreklamen, Laternen, Schaukästen, Automaten usw.), die dem Strassen- oder Landschaftsbild zur Unzieder gereichen, aberkannt werden.

Materialwahl und Farbgebung der Fassaden und Dächer bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

Die Eindeckung von Bachläufen sowie die Veränderung von Waldrändern und Baumgruppen, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, bedürfen der Bewilligung des Stadtrates.

#### Schlussbestimmungen

§ 13. Der Stadtrat ist berechtigt, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen und Abweichungen von den Vorschriften dieser Bauordnung zu gestatten, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und die Ausnahmegewilligungen mit dem Sinn und Zweck der Bauordnung sowie den öffentlichen Interessen vereinbar sind.

Ausnahmen

Die Ausnahmegewilligung<sup>en</sup> können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden; unter anderem können sie als befristet und widerrufbar erklärt werden.

§ 14. Für Beschwerden gegen Beschlüsse des Stadtrates ist das Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat vom 25. April 1949 massgebend.

Beschwerde-  
recht

§ 15. Uebertretungen dieser Bauordnung werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes für die Stadt Zug und § 16 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

Strafbestimmungen

§ 16. Diese Bauordnung tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Zug, den 12. November 1963

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger

Dr. K. Meyer

Genehmigt vom GROSSEN GEMEINDERAT DER STADT ZUG

Zug, den

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt vom REGIERUNGSRAT DES KANTONS Zug

Zug, den

Der Landammann:

Der Landschreiber:

Quartierplan und Bauordnung St. Verena

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 20. Juni 1964

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Sie haben in der Sitzung vom 22. Januar 1964 den Bericht des Stadtrates Nr. 25 betreffend Quartierplan und Bauordnung St. Verena zur Vorberatung an eine Spezialkommission von sieben Mitgliedern überwiesen.

Die Kommission hat insgesamt drei Sitzungen abgehalten. Die Arbeiten wurden später unterbrochen, um dem Stadtbauamt zu gestatten, gewisse zusätzliche Studien und Abklärungen vorzunehmen. Als Experte wurde Kantonsförster A. Merz mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beigezogen. Von Seiten des Stadtbauamtes waren jeweils Herr Stadtrat August Sidler und die Herren Stadt-ingenieur H. Schnurrenberger und Stadtarchitekt John Witmer als Sachverständige anwesend.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 25.

Die Kommission nahm ferner vom Inhalt von vier Beschwerden gegen den Quartierplan St. Verena Kenntnis.

Wir gestatten uns daher, Ihnen folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Zur Eintretensfrage

In der Eintretensdebatte wurden die wesentlichen Gesichtspunkte über die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Erstellung des Quartierplanes St. Verena mit zugehöriger Bauordnung hervorgehoben. Es sei unerlässlich, für die Bebauung eines Stadtteils oder eines Quartiers gewisse Richtlinien zu geben und mit Bezug auf die Bauweise besondere Vorschriften zu erlassen. Doch wurde bereits in der Eintretensfrage auf das Problem der Grünzonen hingewiesen und auf die Wichtigkeit, den alten Saumweg über das "Chämistal" auch in Zukunft unversehrt zu erhalten. Trotz der Auffassung einer Minderheit, wonach der Quartierplan St. Verena mangelhaft erscheine, wurde nach eingehender Aussprache einstimmig Eintreten beschlossen.

Zur Detailberatung

1. Es ist einmal vorzuschicken, dass der Quartierplan und die Bauordnung ein Ganzes bilden. Nach den Bestimmungen des städtischen Baugesetzes und als Folge der erfolgten Planaufgabe ist eine Trennung nicht möglich. Aber auch selbst geringe Änderungen am Plan oder an der Bauordnung sind nicht zulässig. Die

Vorlage kann nur angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Diese Zwangsjacke ist für die Arbeiten der Kommission äusserst unbefriedigend und es muss in allernächster Zukunft das Verfahren so geordnet werden, dass die Beratung solcher Vorlagen vor der Planaufgabe durchgeführt wird.

2. Der Quartierplan ist in seiner Konzeption als grosszügig und zweckmässig betrachtet worden. Es geht darum, die nötigen Richtlinien für die zukünftige Ueberbauung dieses Gebietes festzulegen, um Fehlentwicklungen, die später nicht mehr oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten korrigiert werden können, zu vermeiden. Es wurde allerdings gerügt, dass man es unterlassen hatte, die Weiterführung der Gemeindestrasse Aegeristrasse - St. Verena Kapelle zu projektieren. Gemeinderat W. Bossard verlangte eine Abklärung über die Weiterführung dieser Strasse und knüpfte die Bedingung daran, dass der bisherige alte Saumweg über das "Chamistal" nicht durch die neue Strassenführung beeinträchtigt werde. Vom Stadtbauamt sind daraufhin zusätzliche Projektierungen veranlasst worden, sodass die Erhaltung des alten Saumweges als Spazierweg auch in Zukunft gewährleistet ist.
3. Wohl zum ersten Mal wurde die Frage der Schaffung von Grünzonen in unserer Stadt eingehend erörtert. Die im Quartierplan vorgesehenen Grünflächen (siehe Plan) sind nach Auffassung verschiedener Kommissionsmitglieder etwas spärlich ausgefallen. Es wurde angeregt, das Stadtbauamt möge nun dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Das Problem der Schaffung von Grünzonen lässt sich jedoch nicht einfach lösen, weil es Eingriffe in das Privateigentum oder gar Expropriationen nach sich zieht. Schliesslich ist diese Angelegenheit auch eine Frage der Kosten. Grünzonen können heute nur durch geeignete Landkäufe oder Baubeschränkungen geschaffen werden. Die Mitglieder der Kommission waren einhellig der Auffassung, dass heute auch für die Stadt Zug der Augenblick gekommen ist, sich mit diesem Problem gründlich zu befassen.
4. Der Quartierplan ist grosszügig konzipiert worden. Man hat bewusst auf zu viele Details verzichtet, um eine allzu starre Ordnung zu vermeiden und um eine harmonische Weiterentwicklung dieses Stadtgebietes zu gewährleisten. Eine Minderheit der Kommission betrachtet den Quartierplan deswegen als unvollständig, weil das Gebiet oberhalb der Verbindungsstrasse Aegeristrasse St. Verenakapelle keine Strassenzüge aufweist. Demgegenüber ist zu sagen, dass das betreffende Gebiet zur Zeit noch nicht baureif ist. Der Quartierplan soll eine gewisse Freiheit gewährleisten. Ein zu detaillierter Quartierplan für ein Gebiet, das erst in Zukunft baulich erschlossen wird, führt auf lange Sicht zu einer Erstarrung und engt die bauliche Bewegungsfreiheit der Landeigentümer zu stark ein.
5. Gemeinderat Dr. Dalcher ist der Auffassung, dass die Strassenkreuzung bei der St. Verenakapelle zu nahe der Kapelle projektiert worden sei. Demgegenüber ist aber zu sagen, dass die zukünftige Strassenführung der Auffassung Dr. Dalchers besser Rechnung trägt, als die heute bestehenden Verhältnisse. Ob eine Kapelle heute möglichst vom Strassenverkehr abgerückt werden soll, darüber kann man in guten Treuen verschiedene Auffassungen vertreten.

6. Die Beratung der Bauordnung gab zu keinerlei Auseinandersetzungen Anlass.

Die neue Bauordnung St. Verena ermöglicht grosszügige Ueberbauungen. Aus diesem Grunde sind besondere Vorschriften über Spezialbauungspläne erlassen worden. Die Zahl der Geschosse und ebenso die Grenz- und Gebäudeabstände sind festgelegt worden. Die zugelassene Ausnützung des Baugrundes ist der besonderen Lage des St. Verena Quartiers als angemessen zu betrachten. Den allgemeinen Vorschriften der Bauordnung kann entnommen werden, dass dieses Quartier eine ausgesprochene Wohnzone werden soll, wo industrielle und lärmende gewerbliche Betriebe nicht zugelassen werden.

7. Am Schlusse der Beratungen erläuterte Gemeinderat A. Kyburz seinen Rückweisungsantrag. Der Quartierplan sei vage und zu wenig präzise konzipiert worden. Die Schlussabstimmung zeitigte folgendes Ergebnis. Der Rückweisungsantrag wurde mit vier Stimmen (Stichentscheid des Präsidenten) gegen drei abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde der Quartierplan und die Bauordnung St. Verena mit drei Stimmen gegen drei Enthaltungen angenommen.

Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Quartierplan St. Verena mit zugehöriger Bauordnung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte, den Ausdruck unserer

Zug, den 20. Juni 1964

vorzüglichen Wertschätzung  
Namens der Spezialkommission :

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Mitglieder der Kommission

Dr. Antonio Planzer, Präsident  
Walter Bossard,  
Dr. Peter Dalcher  
Karl Heini Eschmann  
Alois Hess  
Karl Karrer  
Alwin Kyburz

Quartierplan und Bauordnung St. Verena

---

Bericht und Antrag der Baukommission vom 15. September 1964

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 9. Juli 1964 wurde dieses Traktandum an die ständige Baukommission überwiesen. Die stadträtliche Vorlage wurde vorher bereits in drei Sitzungen von einer 7-gliedrigeren Spezialkommission durchberaten und wie aus deren Bericht Nr. 25.1 vom 20. Juni 1964 ersichtlich ist, in empfehlendem Sinne an den Grossen Gemeinderat weitergeleitet.

Die Baukommission hat in den Sitzungen vom 7. und 14. Juli die Vorlage behandelt.

Eintreten war unbestritten. Die Bauordnung wurde abschnittsweise durchberaten und gutgeheissen. In der Detailberatung des Quartierplanes wurde das Kapitel Strassenführung, sowie die Frage der Grünzonen einlässlich diskutiert. Bei der letzteren ist es weitgehend eine Frage der Finanzen und man muss sich wirklich fragen, ob es zu verantworten ist, unmittelbar an der Waldzone noch weitere grössere Gebiete mit Bauverbot zu belegen oder durch Ankauf seitens der Gemeinde zu sichern. Die Spazierwege von der Stadt in dieses Gebiet sind in diesem Quartierplan gesichert. Im Übrigen verweisen wir auf den Bericht Nr. 25.1 der Spezialkommission vom 20. Juni 1964 und Nr. 25 des Stadtrates. Ein Antrag auf Nichteintreten wurde mit 9 : 1 Stimme und einer Enthaltung abgelehnt.

Abschliessend empfiehlt Ihnen die Baukommission mit 10 : 1 Stimme, auf den Bericht und Antrag des Stadtrates einzutreten und demselben zuzustimmen.

Zug, den 15. September 1964

DIE BAUKOMMISSION DES  
GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG  
Der Präsident: W. Bossard

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 43  
BETREFFEND DEN QUARTIERPLAN UND DIE BAUORDNUNG ST. VERENA

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 25  
vom 6. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der Quartierplan St. Verena, Plan Nr. 2590 vom 7. Oktober 1963 mit zugehöriger Bauordnung vom 12. November 1963 wird genehmigt. Die diesem Plan widersprechende alte Begrenzung des Quartierplanes Rosenberg vom Gutsch bis zur Bohlschlucht wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den 22. September 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 26. September bis zum 26. Oktober 1964.